

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag des Marktes Ortenburg, Unteriglbach, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Blasen auf Fl. Nr. 2230/2, Gemarkung Dorfbach zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 15 WHG);

Antragssteller: Markt Ortenburg, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

-BayVwVfG; **Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.05/2021-164**

1. Vorhaben

Der Markt Ortenburg beantragt mit Schreiben vom 12.07.2016 eine gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Blasen auf Fl. Nr. 2230/2, Gemarkung Dorfbach.

Beantragt wird das zutage Fördern von Grundwasser im folgenden Umfang:

| Brunnen | | Brunnen Blasen |
|---------|--------|----------------|
| Maximal | [l/s] | 11 l/s |
| Maximal | [m³/d] | 1.000 |
| Maximal | [m³/a] | 150.000 |

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung verwendet werden.

Beschreibung des Vorhabens

Der Markt Ortenburg betreibt seit 1992 den Brunnen Blasen in der gleichnamigen Wassergewinnungsanlage. Die Bewilligung vom 03.08.1998 endete am 31.12.2016. Zusätzlich stehen zur Versorgung noch die Brunnen Königbach, Untertannet und Ledererfeld zur Bedarfsdeckung zur Verfügung, wobei letzterer wohl mittelfristig aufgrund fehlender Schützbarkeit aus der Nutzung genommen werden muss. Dazu besteht ein Verbund mit der Wasserversorgung der Stadtwerke Passau. Derzeit wird eine leistungsfähige Verbundleitung mit dem Versorgungsnetz der Wasserversorgung Bayerischer Wald über Vilshofen erstellt. Die beantragte Entnahme von Grundwasser dient zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung. Zum Schutz des Trinkwassers aus dem Bohrbrunnen besteht das Wasserschutzgebiet Blasen, festgesetzt im Jahr 1996. Eine Anpassung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht für die Laufzeit der gehobenen Erlaubnis nicht erforderlich.

Es handelt sich um eine Tiefengrundwassernutzung mit einer vom amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft aufgrund der Planunterlagen nachgeprüften Alternativprüfungen. Eine Anpassung des bestehenden Wasserschutzgebietes ist derzeit nach Prüfung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft noch nicht veranlasst (siehe nähere Angaben im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, S. 8, Ziffer 2.2.5.2 vom 29.12.2020).

Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen des Büros für Geologie und Umwelt, Dipl.-Geol. R. Bertlein, Kirchenweg 41, 84375 Kirchdorf am Inn wurden zur Beurteilung vorgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan M = 1 : 25.000
- Kataster- und Luftbildkarte mit Schutzgebietsgrenzen M = 1 : 5.000
- Lageplan Leitungsbestand im Versorgungsgebiet M = 1 : 40.000
- Geologisches Profil
- Bohrprofil und Ausbauplan
- Graphische Auswertung Pumpversuch 1992

- Auswertung Rohwasseruntersuchungen
- Systemskizze
- Schutzgebietsverordnung vom 16.04.1996

Die Antragsunterlagen sind zur wasserwirtschaftlichen und zur naturschutzfachlichen Beurteilung geeignet und ausreichend.

Feststellung nach dem UVPG:

Die **allgemeine** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, weil keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Vorschriften des Natur- und Wasserrechts werden aber im förmlichen Anhörungsverfahren geprüft (§ 15 WHG, § 11 WHG, Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG). Die gesonderte Feststellung nach dem UVPG wird gemäß § 7 Abs. 2, § 5, § 9 Abs. 3 und 4 UVPG beim Markt Ortenburg öffentlich bekannt gemacht und ist zudem unter <https://www.uvp-verbund.de/by> am 14.05.2021 bereits öffentlich bekannt gemacht worden (§§ 19 und 20 UVPG). Nähere Informationen, können beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau nach entsprechender Terminvereinbarung, im Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

2. Auslegung

Der Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis einschließlich der vorstehend aufgeführten hydrogeologischen Planunterlagen mit der Alternativenprüfung, gefertigt am 29.03.2016 vom Büro Reinhard Bertlein, Diplom-Geologe, Kirchdorf und der Unterschrift des ersten Bürgermeisters vom 29.03.2021 mit dem Vorlagenschreiben vom 12.07.2016, der mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 29.12.2016 versehen ist und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger Nr. 4.2-4532.1-PA-138-13288/2018 vom 29.12.2020, die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 29.12.2020 zum UVPG (Eingangsdatum am 15.01.2021 beim Landratsamt Passau), **liegen** gemäß § 15 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

in der Zeit vom **14.06.2021 bis 13.07.2021**

- beim Markt Ortenburg, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweis nach Art. 27a Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes:

Zusätzlich können die digitalen Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes im Internet unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde.

Hinweis Gesundheitsschutz/ Einsichtnahme bei der Gemeinde:

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, beim Markt Ortenburg unter 08542/164 0 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

2. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Das Landratsamt Passau führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren nach § 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= **bis zum 27.07.2021**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder beim Markt Ortenburg, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.d. Art 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der [Verwaltungsgerichtsordnung](#) gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, **bis spätestens zum 27.07.2021** beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau Zimmer 3.08, oder beim Markt Ortenburg, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Hinweis Gesundheitsschutz/Niederschrift:

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Büchlberg telefonisch unter 08542/164-19, oder beim Landratsamt Passau unter 0851/397-396 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

Hinweis:

Die Erhebung von Einwendungen, oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, **durch einfache e-mail, ist unzulässig.**

3. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Unterschrift der Gemeinde

Bekanntmachungsvermerke bitte hier anbringen!